

# **Satzung der Gemeinde Rehling über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Rehling erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

## **S A T Z U N G**

### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

- (1) Die Gemeinde Rehling erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehren, insbesondere für
1. Einsätze,
  2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
  3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehlalarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Kein Aufwendungsersatz wird für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und technischen Hilfsdienst nach Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayFwG verlangt, soweit und solange es sich unmittelbar um die Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren handelt.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

- (2) Die Gemeinde Rehling erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):
1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
  2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

- (3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.
- (4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattende Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

### **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

### **§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwendungsersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rehling vom 21.06.1995 außer Kraft.

Rehling, 11. Dezember 2014  
GEMEINDE REHLING

Alfred Rappel  
Erster Bürgermeister

## **Anlage zur Satzung der Gemeinde Rehling vom 11. Dezember 2014 über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen (Aufwendungsersatz) und der Gebühren für freiwillige Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,45 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	5,15 €

1.3	Mehrzweckfahrzeug MZF	2,80 €
1.4	Mehrzweckanhänger	1,00 €

## **2. Ausrückekosten**

Die Ausrückekosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	91,00 €
1.3	Mehrzweckfahrzeug MZF	28,00 €
1.4	Mehrzweckanhänger	7,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

## **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestunden geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	40,00 €
3.2	Stromaggregat 5 kVA/8 kVA	30,00 €
3.3	Motorkettensäge	20,00 €
3.4	Elektrische Tauchpumpe	12,00 €

## **4. Personalkosten**

Je Ausrückestunde (vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken) bzw. je Arbeitsstunde werden berechnet für

4.1	ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende	24,00 €
4.2	ehrenamtlich Feuerwehrdienstleistende für Sicherheitswachen gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG	13,70 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

## **5. Pauschalgebühren**

5.1	Öffnen von Türen im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	50,00 €
5.2	Kleintierhilfe im Gemeindegebiet	50,00 €
5.3	Insektennotdienst	25,00 €
5.4	Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	250,00 €

5.5 Fehlalarm (mutwillig, vorsätzlich, grob fahrlässig)

500,00 €

**Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Rehling über den Aufwendungs-  
und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Rehling erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende Satzung:

**§ 1**

**Erste Änderung der Satzung**

Die Anlage zu § 1 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

Verzeichnis der Pauschalsätze für Pflichtleistungen (Aufwendungsersatz) und der Gebühren für freiwillige Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren.

**1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	5,45 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	5,15 €
1.3	Mehrzweckfahrzeug MZF	2,80 €
1.4	Mehrzweckanhänger	1,00 €

**2. Ausrückekosten**

Die Ausrückekosten betragen, berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens, je Stunde für

1.1	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	75,00 €
1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	91,00 €
1.3	Mehrzweckfahrzeug MZF	28,00 €
1.4	Mehrzweckanhänger	7,00 €

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestunden erhoben.

**3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach keine Ausrückestunden geltend gemacht werden) werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

3.1	Tragkraftspritze TS 8/8	40,00 €
3.2	Stromaggregat 5 kVA/8 kVA	30,00 €
3.3	Motorkettensäge	20,00 €
3.4	Elektrische Tauchpumpe	12,00 €

#### **4. Personalkosten**

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### **4.1. Ehrenamtliche Dienstleistende**

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €

##### **4.2. Sicherheitswachen**

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG wird je Stunde Wachdienst der jeweils nach § 11 Abs. 5 AVBayFwFG gültige Stundensatz erhoben. Zusätzlich wird abweichend von Nummer 4 Satz 2 für die Anfahrt und Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### **5. Pauschalgebühren**

5.1	Öffnen von Türen im Gemeindegebiet (ohne Gefahr)	50,00 €
5.2	Kleintierhilfe im Gemeindegebiet	50,00 €
5.3	Insektennotdienst	25,00 €
5.4	Fehlalarm durch Brandmeldeanlagen	250,00 €
5.5	Fehlalarm (mutwillig, vorsätzlich, grob fahrlässig)	500,00 €

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. November 2018 in Kraft.

Rehling, den 11. Oktober 2018

Gemeinde Rehling

Alfred Rappel  
Erster Bürgermeister